

## **Stellungnahme zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes**

Die interne Umsetzung des neuen Prostituiertenschutzgesetzes, das ab 01.07.17 in Kraft treten soll, wird aktuell in den Ordnungs- und Gesundheitsämtern diskutiert. Die Pflichtberatung zur Gesundheit soll von den Gesundheitsämtern durchgeführt werden. Nach dem bisherigen Diskussionsverlauf steht außer Frage, dass die im Gesetz vorgesehene Pflichtberatung bundesweit bereits existierende niedrigschwellige Beratungsangebote gefährdet.

Da die Anmeldung für Sexarbeiter/-innen zunächst ein formeller Verwaltungsakt ist und lediglich die obligatorischen Gesundheitsberatungen durch die Gesundheitsämter durchgeführt werden sollen, haben die Federführung in diesem Verfahren eindeutig die Ordnungsbehörden.

In einigen Kommunen scheint sich die Ansicht durchzusetzen, dass es günstig wäre, die Ordnungsbehörden zusammen mit den Gesundheitsbehörden in den Gesundheitsämtern arbeiten zu lassen. Das würde bedeuten, dass die Ordnungsbehörde im Gesundheitsamt mit der gesundheitlichen Pflichtberatung „Tür an Tür“ arbeitet, um die entsprechenden Formalitäten gemeinsam zu erfüllen. Dies soll angeblich eine „Vereinfachung“ im formellen vorgeschriebenen Ablauf für die Sexarbeiter/-innen bewirken.

Die unterzeichnenden Großstadtgesundheitsämter verwehren sich gegen dieses Ansinnen.

Wenn in dem Gebäude, in dem anonyme Beratungs- und Untersuchungsmöglichkeiten bestehen, die Ordnungsbehörde mit ihren Aufgaben der Überprüfung der Anmeldevoraussetzungen tätig wird, würde das über Jahre aufgebaute Vertrauen bei dieser teilweise schwierigen und benachteiligten Zielgruppe (z.B. hoher Anteil Armut prostitution) gefährdet, möglicherweise vernichtet werden. Dies gilt umso mehr, wenn ordnungsbehördliche Aufgaben nach dem ProstSchG der Dienststelle Gesundheitsamt in ihrer Funktion als Kreisverwaltungsbehörde zugewiesen werden.

Mit Abschaffung der Untersuchungspflicht (des sog „Bockscheins“) in den neunziger Jahren und der Schaffung niedrigschwelliger anonymer Untersuchungs- und Beratungsangebote konnte man einen wesentlich besseren Zugang zu dem Kollektiv finden und weit besser auf dessen gesundheitliche und soziale Probleme eingehen, als dies vorher möglich war. Die Gesundheitsämter haben wiederholt darauf hingewiesen, dass diese Erfolge mit der Schaffung des Prostituiertenschutzgesetzes konterkariert und mit der Einführung einer verpflichtenden Registrierung durch die Ordnungsbehörde und einer obligatorischen

Gesundheitsberatung im Gesundheitsamt infrage gestellt werden. Im Gesetz wurden diese fachlichen Empfehlungen bedauerlicherweise nicht berücksichtigt.

Zumindest in der Umsetzung sollte nun jedoch auf eine klare, institutionelle und räumliche Trennung zwischen den anonymen Beratungs- und Untersuchungsangeboten der Gesundheitsämter nach § 19 Infektionsschutzgesetz und den aus dem Prostituiertenschutzgesetz erwachsenen Aufgaben der Ordnungsbehörden geachtet werden.

**Diese Stellungnahme wird unterstützt von den Amtsleiterinnen und Amtsleitern der Gesundheitsämter Aachen, Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf, Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, Berlin Lichtenberg, Berlin Marzahn-Hellersdorf, Berlin Mitte, Berlin Neukölln, Berlin Reinickendorf, Berlin Spandau, Berlin Steglitz-Zehlendorf, Berlin Tempelhof-Schöneberg, Berlin Treptow, Bielefeld, Bremen, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Nürnberg**

**6. März 2017**